



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Frau Laura Kopp
3003 Bern
laura.kopp@bfe.admin.ch

Bern, 9. September 2013 // bv

G:\HK\Rechtsdienst\Vernehmlassungen\201309_September_Änderung_Energieverordnung\20130904_Stellungnahme_Änderung_EnV.docx

Änderung der Energieverordnung (EnV) und Herkunftsnachweis- Verordnung (HKNV)

Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagebetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung der EnV und HKNV und äussern uns dazu wie folgt:

Der AGVS ist nur von den Änderungen der Energieverordnung betroffen, weshalb wir uns auch nur dazu äusseren.

Angaben des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen von neuen Personenwagen (Anhang 3.6, Ziffer 1):

Wir sind gegen die Neuregelung, wonach künftig das Erfordernis der Nichtimmatrikulation in Anhang 3.6, Ziffer 1 für die Beurteilung, für welche Fahrzeuge der Anhang gilt, gestrichen werden soll.

Diese Neuregelung soll vermutlich für mehr Klarheit sorgen, welche Fahrzeuge mit einer Energieetikette versehen werden müssen. Aus unserer Sicht ist jedoch das Gegenteil der Fall. Die Zulassung ist aus unserer Sicht die einzige klare und einfach überprüfbare Möglichkeit, um zu entscheiden ob ein Fahrzeug neu ist oder nicht. Die Begrenzung der Fahrleistung auf 2000 km war von Anfang an nur als Zusatzkriterium gedacht, um gebrauchte Fahrzeuge auszuschliessen, die nicht noch nie zugelassen waren – zum Beispiel weil sie immer nur mit Händlerschildern gefahren wurden.

Ein Auto, das einmal zugelassen war, ist nicht mehr neu. Zum Beispiel erscheint es in Statistiken über Neuzulassungen (Bundesamt für Statistik, auto-schweiz usw.). Zudem fangen im Allgemeinen mit diesem Datum auch die Neuwagengarantien und Gewährleistungen der Hersteller zu laufen an.

Auch bei den Vorschriften in der CO2-Verordnung (SR 641.711) ist das erstmalige Inverkehrsetzen das Kriterium zu deren Anwendung. Einmal zugelassen – die Sonderregelung für Erstzulassung im Ausland einmal ausgenommen – ist das Fahrzeug von der CO2-Verordnung nicht mehr betroffen und demzufolge nicht mehr neu. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eine grundsätzlich andere Definition eingeführt, was ein „neuer Personenwagen“ ist.

Fällt die Immatrikulation als Kriterium weg, stellt sich bei jedem Personenwagen mit weniger als 2000 km auf dem Kilometerzähler, der in der Nähe einer Garage steht, die Frage, ob es sich dabei nicht um einen Neuwagen handelt und ob er allenfalls angeboten wird.

Davon betroffen wären Vorführgewerwagen, neuere Gebrauchtwagen und sogar Kundenfahrzeuge, zum Beispiel solche, die für den so genannten Gratis-Service in der Werkstatt sind. Dieser Service wird in der Regel bei einem Kilometerstand von 1500 km durchgeführt.

Wir beantragen deshalb, dass unbedingt die heute gültige Regelung beibehalten wird.

Für die Berücksichtigung unserer Eingabe bedanken wir uns und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Urs Wernli
Zentralpräsident



Katrin Portmann
Mitglied der Geschäftsleitung